



Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) - Kindergartensatzung –



in der Fassung vom 20. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2023:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung	2
§ 2	Aufnahme	2
§ 3	Antragstellung	2
§ 4	Abweisung, Ausschluss	2
§ 5	Vorübergehende Abwesenheit	3
§ 6	Ausscheiden	3
§ 7	Körperpflege und Ausstattung der Kinder	3
§ 8	Verpflegung	3
§ 9	Öffnungszeiten	3
§ 10	Versicherungsschutz, Haftung	5
§ 11	Erhebungsgrundsatz	4
§ 12	Gebührensschuldner	5
§ 13	Höhe der Gebühren	5
§ 13a	Umsatzsteuer	7
§ 14	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	8
§ 15	Inkrafttreten	8

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Altdorf unterhält die Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.
- (2) Bei Kapazitätsengpässen kann auf befristete Zeit eine Spielgruppe eingerichtet werden. Für die Benutzung der Spielgruppe gelten die Regelung dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Aufnahme

- (1) In begründeten Fällen können Kinder aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) *gestrichen*
- (3) Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten einen Verpflichtungsschein (Anlage 1) zu unterzeichnen und eine ärztliche Bescheinigung nach § 4 Kindergartengesetz vorzulegen.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme in den Kindergarten ist beim Bürgermeisteramt Altdorf auf besonderem Vordruck zu beantragen. Nachweise über notwendige Impfungen des Kindes (Diphtherie) sind vorzuzeigen. Wird ein Kind aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung zurückgestellt, so ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes gilt als Nachweis, wenn es Eintragungen für das 4. Lebensjahr enthält.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

- (1) Nicht aufgenommen werden Kinder,
 1. die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen und ihr Hilfebedarf eine gemeinsame Förderung mit Kindern ohne Behinderung dies nicht zulässt,
 2. die mit Ungeziefer behaftet sind,
 3. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.

Im Zweifelsfalle haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit oder Behinderung durch ein Zeugnis zu führen.

- (2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,

3. Abweisungsgründe nach Abs. 1 eintreten
4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
5. wenn seit mehr als 2 Monaten kein Kindergartenbeitrag mehr bezahlt wurde.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- (3) Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben das Ausscheiden aus dem Kindergarten dem Bürgermeisteramt oder der Kindergartenleitung 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten ist nur auf Ende eines Kalendermonats möglich. Satz 1 gilt nicht beim Ausscheiden zum anschließenden Schulbesuch. In diesem Fall ist ein Ausscheiden vor Ferienbeginn nicht möglich.

§ 7 Körperpflege und Ausstattung der Kinder

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder sauber und ordentlich gekleidet den Kindergarten besuchen. Den Kindern sind Taschentücher mitzugeben.
- (2) Die Bekleidungsstücke sollen mit vollem Namen gekennzeichnet werden.

§ 8 Verpflegung

Für den Vormittag soll den Kindern ein geeignetes, verpacktes Vesper in einem Täschchen mitgegeben werden. Süßigkeiten sind hierbei nicht erwünscht.

§ 9 Betreuungszeiten

- (4) Für den **Kindergarten Schneckenburg** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag, Dienstag und Freitag oder	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit Hauptbetreuungszeit
Mittwoch und Donnerstag und Mittwoch und Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit Hauptbetreuungszeit

- (5) Für das **Kinderhaus Buchenweg** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Freitag oder	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit Hauptbetreuungszeit
Montag bis Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Ganztagesbetreuung Ganztagesbetreuung

- (6) Für das **Kinderhaus Erlachau** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Freitag oder	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit Hauptbetreuungszeit
Montag bis Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Ganztagesbetreuung Ganztagesbetreuung

- (7) Die Betreuungszeiten und die Schließzeiten (insbesondere die Kindergartenferien) werden im Einvernehmen zwischen der Verwaltung und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.
- (8) Die Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben. Die Eltern erhalten eine entsprechende Information in den Einrichtungen.

- (9) Sofern die Betriebszeiten einer Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. akuter Mangel an pädagogischem Personal, angeordnete Schließung aufgrund einer pandemischen Lage) nicht angeboten werden können, besteht kein Anspruch auf eine Betreuung während der unter § 9 Abs. 1 bis 3 genannten Öffnungszeiten. Die Eltern werden rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 10 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten gegen Unfall versichert. Für den unmittelbaren Weg von und zum Kindergarten gilt dies in gleicher Weise. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die auf dem Weg vom oder zum Kindergarten eintreten wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die Garderobe der Kinder und die von ihnen mitgeführten Wertsachen. Spielsachen sollen nicht mitgebracht werden.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und wird für den Aufnahmemonat tagesgenau anteilig in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Der Elternbeitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt und für jeweils 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Für die Betreuung von Kindern, die **das 3. Lebensjahr vollendet** haben (**Kindergarten**) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) **Regelbetreuung (Grundgebühr)**

- | | |
|---|--------------------|
| - für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 145,-- € pro Monat |
| - für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen | 112,-- € pro Monat |

- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 75,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 25,-- € pro Monat

(b) **Frühbetreuung** zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 2 (a)

für den **Kindergarten Schneckenburg** und das **Kinderhaus Buchenweg** einheitlich ohne Differenzierung, wie oft diese wöchentlich in Anspruch genommen wird, **15,00 €/Monat**

für das Kinderhaus **Erlachau** in folgender Staffelung:

Ü 3 Frühbetreuung Kinderhaus Erlachau				
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €

(c) **Ganztagesbetreuung** (zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 2 (a) und ggf. zu einer Frühbetreuungsgebühr nach § 13 Abs. 2 (b))

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 207,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 164,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 112,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 61,-- € je Monat pro Kind

(3) Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (**Kinderkrippe**) werden **ab dem 01.09.2023** bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren erhoben:

(a) **Regelbetreuung (Grundgebühr)**

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind 429,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 319,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 216,-- € pro Monat
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen 86,-- € pro Monat

(b) **Frühbetreuung zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a)**

für das **Kinderhaus Buchenweg** in folgender Staffelung:

U 3	Frühbetreuung Kinderhaus Buchenweg			
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €

für das **Kinderhaus Erlachau** in folgender Staffelung:

U 3	Frühbetreuung Kinderhaus Erlachau			
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €

(c) **Ganztagesbetreuung** (zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a) und ggf. zu einer Frühbetreuungsgebühr nach § 13 Abs. 3 (b))

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 207,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 164,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 112,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 61,-- € je Monat pro Kind

- (4) Ist eine Spielgruppe nach § 1 Abs. 2 eingerichtet, werden entsprechend für deren Benutzung 75 % der im Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegebenen Gebührensätze erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien oder bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 2 Monaten Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten. Bei kurzzeitigem Ausscheiden von weniger als 2 Monaten gilt der Kindergartenbesuch als nicht unterbrochen.
- (6) Bei einer ein-, zwei- oder dreimaligen wöchentlicher Nutzung der **Ganztagesbetreuung** ist der Nutzungstag bindend zu benennen. Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie das Betreuungsangebot gleichzeitig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 50 %. Für Alleinerziehende ermäßigt sich die Gebühr um 30%. Es wird nur ein Ermäßigungsmerkmal anerkannt.
- (7) Alleinerziehende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30%.
- (8) Alleinerziehende sind Eltern, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Die Alleinerziehenden-Eigenschaft ist der Gemeinde in geeigneter Form nachzuweisen.

- (9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 2 bzw. Abs. 3, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

- (10) In besonderen sozialen Härtefällen wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden kann.

§ 13a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 18.07.2023, tritt am 01. September 2023 in Kraft.